

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Beilngries (VES-EWS) Vom 21.12.2017.**

Auf Grund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Beilngries folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Beilngries

## **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadtteile Beilngries, Amtmannsdorf, Arnbuch, Aschbuch, Biberbach, Eglofsdorf, Grampersdorf, Gösselthal, Hirschberg, Kaldorf, Kevenhüll, Kirchbuch, Kottlingwörth, Leising, Litterzhofen, Neuzell, Oberndorf, Paulushofen, Wiesenhofen und Wolfsbuch durch folgende Maßnahmen:

### **1. Modernisierung von Regenrückhaltebecken**

Zur Ableitung des in den Regenbecken gereinigten Oberflächenwassers in vorhandene Dolinen waren wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Mittlerweile sind diese wasserrechtlichen Genehmigungen ausgelaufen und zur Erlangung neuer Genehmigungen müssen alle betroffenen Regenbecken modernisiert und nach den aktuellen Regeln der Technik angepasst werden.

Hiervon betroffen sind folgende Regenbecken der Ortsteile:

- Amtmannsdorf
- Arnbuch
- Aschbuch (Lindenstraße)
- Biberbach
- Wolfsbuch (Am Wasl), (Neuseser Weg), (Fuchsendgasse)
- Kirchbuch
- Eglofsdorf
- Grampersdorf (Pappelallee)
- Neuzell
- Paulushofen (Kottlingwörther Weg)
- Kevenhüll 2x
- Oberndorf 2x

### **2. Verbesserung und Erneuerung des Leitungsnetzes zur Regenwasserentlastung und Überflutungsschutz gem. Generalentwässerungsplan**

- Beilngries - Netzmodernisierungen
- Beilngries - neues Hebewerk zur Regenwasserentlastung
- Beilngries - Vergrößerungen Kanalquerschnitte
- Beilngries - Einbau druckdichter Deckel

- Beilngries – Anschluss Entwässerungsgraben an das bestehende RÜB 1
- Beilngries – Stauffenbergplatz (neues Hebewerk zur Regenwasserentlastung)
- Beilngries – Maria-Hilf-Straße (Erweiterung RW Kanalisation)
- Beilngries – Mittelmühlweg (Errichtung Stauraumkanal und Drosselklappe)
- Beilngries – RW-Ableitungen zur Altmühl
- Beilngries – Umbindung ankommender Entwässerungsleitungen
- Beilngries – Untere Weinbergstraße (Änderung der Fließrichtung)
- Beilngries – Eichstätter Straße (Änderung der Fließrichtung)
- Beilngries – Seestraße (Errichtung Stauraumkanal und Drosselklappe)
- Hirschberg – Vergrößerung Kanalquerschnitt
- Neuzell – Verbesserung der Ablaufleistung im Ableitungskanal
- Kevenhüll – Verbesserung der Ablaufleistung im Ableitungskanal ab Kindergarten

Ferner wird auf die Anlage „Hydraulische Berechnung Stadt Beilngries“ des Ingenieurbüros Goldbrunner, Stand 07.07.2016, die beim Bauamt der Stadt Beilngries niedergelegt ist, Bezug genommen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **3. Verbesserung und Erneuerung der Abwasserkanäle im Zuge der Begehbarkeit der Altstadtgassen**

Im Zuge der barrierefreien Umgestaltung der Altstadtgassen soll das vorhandene Trennsystem rückgebaut und durch die Errichtung eines neuen Mischwasserkanals erneuert und verbessert werden.

Hiervon betroffen sind folgende Altstadtgassen:

- Lange Gasse
- Pfarrgasse
- Buchbindergasse
- Brunnenbäckergasse
- Innerer Graben
- Schneider-Peterle-Gasse

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

### **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch die Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 6.500.000 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücks- und Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs.1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art.5 Abs.4 KAG in Abweichung von Art.2 Abs.1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche **1,30 €**
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **1,70 €**

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der vorläufige Beitrag der Vorauszahlungen wird in Teilbeträgen jeweils mit separatem Bescheid in den Jahren **2018, 2019** und **2020** erhoben und jeweils zum **01.04.** des betreffenden Jahres fällig.

Ist im Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, ist der Betrag einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

Weitere Teilbeträge können mit einem weiteren Bescheid festgesetzt werden.

### **§ 7 a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.